



2018/0413(CNS)

14.11.2019

ÄNDERUNGSANTRÄGE 7 - 23

Entwurf eines Berichts

Lídia Pereira

(PE641.419v01-00)

Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der
Betrugsbekämpfung

Vorschlag für einen Beschluss

(COM(2018)0813 – C8-0016/2019 – 2018/0413(CNS))

Änderungsantrag 7
Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Aus dem der Kommission im Rahmen von „Study and Reports on the VAT Gap in the EU-28 Member States“ (Studie und Berichte über die Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der EU-28) vorgelegten Abschlussbericht 2019 geht hervor, dass die Mehrwertsteuerlücke – d. h. die Differenz zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen – in der Union im Jahr 2017 137,5 Mrd. EUR betrug, was entgangenen Einnahmen in Höhe von 11,2 % der erwarteten Mehrwertsteuergesamteinnahmen bzw. 267 EUR pro Person in der Union entspricht. Allerdings unterscheiden sich die Werte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich und reichen von 0,6 % bis zu 35,5 %. Dies macht deutlich, dass es einer vermehrten länderübergreifenden Zusammenarbeit bedarf, damit insbesondere der Mehrwertsteuerbetrug im elektronischen Geschäftsverkehr, aber auch der Mehrwertsteuerbetrug allgemein (einschließlich des Karussellbetrugs) besser bekämpft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 8
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Mehrwertsteuerbetrug steht oft mit organisiertem Verbrechen in Verbindung, und eine sehr kleine Anzahl dieser organisierten Netze kann für grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug in Milliardenhöhe verantwortlich sein, was nicht nur die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, sondern auch negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Union hat. Daher sind die Mitgliedstaaten gemeinsam für den Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen aller Mitgliedstaaten verantwortlich.

Or. en

**Änderungsantrag 9
Rovana Plumb**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Justizbehörden muss ein ehrgeiziges Mandat für die Europäische Staatsanwaltschaft (EStA) angenommen werden, um eine wirkungsvolle Strafverfolgung von Betrügern vor den nationalen Gerichten insofern sicherzustellen, als alle Systeme des organisierten grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs ordnungsgemäß verfolgt und die Betrüger bestraft werden sollten.

Or. en

**Änderungsantrag 10
Molly Scott Cato**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ein zentrales elektronisches Informationssystem (im Folgenden „CESOP“), an das die Mitgliedstaaten ihre auf nationaler Ebene gespeicherten Zahlungsinformationen übermitteln, würde die Mitgliedstaaten dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr näher bringen. Dieses System sollte für jeden Zahlungsempfänger alle von den Mitgliedstaaten übermittelten mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen aggregieren und in der Lage sein, einen vollständigen Überblick über die von den Zahlern in der EU an die Zahlungsempfänger geleisteten Zahlungen zu generieren. Das Informationssystem sollte außerdem Mehrfachaufzeichnungen desselben Zahlungsvorgangs erkennen, die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen bereinigen (z. B. Duplikate löschen, Datenfehler korrigieren) und es den Eurofisc-Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten ermöglichen, die Zahlungsdaten mit den ihnen vorliegenden Mehrwertsteuerdaten abzugleichen und für Untersuchungen mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Betrugsfällen zu verwenden.

Geänderter Text

(8) Ein zentrales elektronisches Informationssystem (im Folgenden „CESOP“), an das die Mitgliedstaaten ihre auf nationaler Ebene gespeicherten Zahlungsinformationen übermitteln, würde die Mitgliedstaaten dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr näher bringen. Dieses System sollte für jeden Zahlungsempfänger alle von den Mitgliedstaaten übermittelten mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsinformationen aggregieren und in der Lage sein, einen vollständigen Überblick über die von den Zahlern in der EU an die Zahlungsempfänger geleisteten Zahlungen zu generieren. Das Informationssystem sollte außerdem Mehrfachaufzeichnungen desselben Zahlungsvorgangs erkennen, die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen bereinigen (z. B. Duplikate löschen, Datenfehler korrigieren) und es den Eurofisc-Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten ermöglichen, die Zahlungsdaten mit den ihnen vorliegenden Mehrwertsteuerdaten abzugleichen und für Untersuchungen mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur Aufdeckung von Betrugsfällen zu verwenden. ***Sämtliche Mitgliedstaaten sollten sich an allen Eurofisc-Arbeitsgruppen beteiligen und entsprechende Verbindungsbeamte benennen.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Csaba Molnár

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Austausch von Zahlungsdaten zwischen Steuerbehörden ist für die wirksame Betrugsbekämpfung von zentraler Bedeutung. Nur die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten die Zahlungsinformationen verarbeiten, und zwar ausschließlich für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Die Informationen sollten nicht für andere als die in dieser Verordnung festgelegten Zwecke wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Geänderter Text

(11) Der Austausch von Zahlungsdaten zwischen Steuerbehörden ist für die wirksame Betrugsbekämpfung von zentraler Bedeutung. Nur die Eurofisc-Verbindungsbeamten sollten die Zahlungsinformationen verarbeiten, und zwar ausschließlich für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs. Die Informationen sollten nicht für andere als die in dieser Verordnung festgelegten Zwecke wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke verwendet werden; ***allerdings sollten sie auch im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} verwendet werden.***

^{1a} Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 12
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Da nur wenige Mitgliedstaaten Schätzungen der durch innergemeinschaftlichen Betrug erlittenen Mehrwertsteuerverluste veröffentlichen, würden vergleichbare Daten über den innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug zu einer gezielteren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Daher sollte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen statistischen Ansatz zur Quantifizierung und Analyse von Mehrwertsteuerbetrug entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 13
Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

(13) Es ist notwendig und angemessen, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der Informationen über Zahlungsvorgänge **zwei** Jahre lang aufbewahren, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr und bei der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen. Dieser Zeitraum ist mindestens notwendig, damit die Mitgliedstaaten Kontrollen wirksam durchführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufdecken können, und er ist angemessen angesichts des Umfangs der Zahlungsinformationen und ihrer Sensibilität in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.

(13) Es ist notwendig und angemessen, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der Informationen über Zahlungsvorgänge **fünf** Jahre lang aufbewahren, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr und bei der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen. Dieser Zeitraum ist mindestens notwendig, damit die Mitgliedstaaten Kontrollen wirksam durchführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufdecken können, und er ist angemessen angesichts des Umfangs der Zahlungsinformationen und ihrer Sensibilität in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.

Or. en

Änderungsantrag 14

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Es ist notwendig und angemessen, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der Informationen über Zahlungsvorgänge **zwei** Jahre lang aufbewahren, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr und bei der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen. Dieser Zeitraum ist mindestens notwendig, damit die Mitgliedstaaten Kontrollen wirksam durchführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufdecken können, und er ist angemessen angesichts des Umfangs der Zahlungsinformationen und ihrer Sensibilität in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.

Geänderter Text

(13) Es ist notwendig und angemessen, dass Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen der Informationen über Zahlungsvorgänge **drei** Jahre lang aufbewahren, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Geschäftsverkehr und bei der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen. Dieser Zeitraum ist mindestens notwendig, damit die Mitgliedstaaten Kontrollen wirksam durchführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufdecken können, und er ist angemessen angesichts des Umfangs der Zahlungsinformationen und ihrer Sensibilität in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Eurofisc-Verbindungsbeamten aller Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs Zugang zu den Informationen über Zahlungsvorgänge erhalten und diese analysieren können. Ordnungsgemäß akkreditierte Personen der

Geänderter Text

(14) Die Eurofisc-Verbindungsbeamten aller Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs Zugang zu den Informationen über Zahlungsvorgänge erhalten und diese analysieren können. Ordnungsgemäß akkreditierte Personen der

Kommission sollten **nur** für die Zwecke der Entwicklung und Pflege des zentralen elektronischen Informationssystems Zugriff auf die Informationen haben. Beide Nutzergruppen sollten an die Vertraulichkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sein.

Kommission sollten für die Zwecke der Entwicklung und Pflege des zentralen elektronischen Informationssystems **und der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der vorliegenden Verordnung** Zugriff auf die Informationen haben. Beide Nutzergruppen sollten an die Vertraulichkeitsregeln dieser Verordnung gebunden sein. **Außerdem sollte die Kommission Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen können, um zu beurteilen, wie die Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden funktionieren.**

Or. en

Änderungsantrag 16
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Kapitel II – Abschnitt 2 – Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Kapitel II Abschnitt 2 wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 12a

Alle Mitgliedstaaten setzen eine Reihe von operativen Zielen um, um den Prozentsatz verspäteter Antworten zu verringern und die Qualität von Auskunftsersuchen zu verbessern, und unterrichten die Kommission über diese Ziele.“;

Or. en

Begründung

Bisherigen Bewertungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 zufolge müssen bestimmte Mitgliedstaaten sehr lange auf hochwertige Antworten auf ihre Auskunftsersuchen, die sie an andere Mitgliedstaaten richten, warten. Legen alle Mitgliedstaat operative Ziele zur Verbesserung der Qualität des Informationsaustauschs sowie zu dessen Beschleunigung fest,

so wird ihnen dies in Zukunft helfen, Fortschritte zu quantifizieren.

Änderungsantrag 17
Dimitrios Papadimoulis
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a **und b** genannten Informationen werden für höchstens **zwei** Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Informationen dem System übermittelt wurden, im CESOP gespeichert.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a **bis c** genannten Informationen werden für höchstens **fünf** Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Informationen dem System übermittelt wurden, im CESOP gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 18
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen werden für höchstens **zwei** Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Informationen dem System übermittelt wurden, im CESOP gespeichert.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen werden für höchstens **drei** Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Informationen dem System übermittelt wurden, im CESOP gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 19

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Kapitel X – Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Verbindungsbeamten der an **einem bestimmten** Eurofisc-Arbeitsbereich teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Folgenden: „teilnehmende Eurofisc-Verbindungsbeamte“) benennen aus dem Kreis der teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten für einen bestimmten Zeitraum einen Koordinator (im Folgenden: „Eurofisc-Arbeitsbereichkoordinator“). Die Eurofisc-Arbeitsbereichkoordinatoren nehmen folgende Aufgaben wahr:

Geänderter Text

(2a) In Artikel 36 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) Die Verbindungsbeamten der an **dem jeweiligen** Eurofisc-Arbeitsbereich teilnehmenden Mitgliedstaaten (im Folgenden: „teilnehmende Eurofisc-Verbindungsbeamte“) benennen aus dem Kreis der teilnehmenden Eurofisc-Verbindungsbeamten für einen bestimmten Zeitraum einen Koordinator (im Folgenden: „Eurofisc-Arbeitsbereichkoordinator“). Die Eurofisc-Arbeitsbereichkoordinatoren nehmen folgende Aufgaben wahr.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2010/904/oj?locale=de>)

Änderungsantrag 20

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 24 d

Vorschlag der Kommission

Die Kommission gewährt Eurofisc-Verbindungsbeamten, die über eine CESOP-Nutzerkennung verfügen, den Zugang zu den im CESOP gespeicherten Informationen, wenn diese für die Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur

Geänderter Text

Die Kommission gewährt Eurofisc-Verbindungsbeamten, die über eine CESOP-Nutzerkennung verfügen, den Zugang zu den im CESOP gespeicherten Informationen, wenn diese für die Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug oder zur

Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug benötigt werden.

Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug benötigt werden.

Außerdem sollte die Kommission Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen können, um zu beurteilen, wie die Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs funktionieren.

Or. en

Änderungsantrag 21

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Artikel 37 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

„***In*** dem jährlichen Bericht werden für jeden Mitgliedstaat ***mindestens*** die Zahl der ausgeführten Kontrollen ***und*** der Betrag der dank der Informationen gemäß Artikel 24d zusätzlich festgesetzten und erhobenen Mehrwertsteuer ***angegeben.***“

Geänderter Text

In dem jährlichen Bericht werden für jeden Mitgliedstaat ***zumindest*** die ***folgenden Angaben gemacht:***

- die Zahl der ausgeführten Kontrollen;
- ***die Anzahl der Beamten, die befugt sind, in den Amtsräumen der Verwaltungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates zugegen zu sein, und die Anzahl der während der behördlichen Ermittlungen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats geführt werden, anwesend sind;***
- ***die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen und die Anzahl der an Besprechungen zur Vorauswahl für gleichzeitige Kontrollen teilnehmenden Beamten;***

- *die Anzahl der Teams für gemeinsame Prüfungen, an denen sich die einzelnen Mitgliedstaaten beteiligt haben;*
- *die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Prüfer über die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Instrumente zu informieren;*
- *die Anzahl qualifizierter Fachkräfte zur Sicherstellung der Anwesenheit in den Amtsräumen sowie der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen und gleichzeitigen Kontrollen (gemäß Artikel 28 bis 30);*
- *die Anzahl der in dem einzigen zentralen Verbindungsbüro und den sonstigen benannten Verbindungsstellen beschäftigten Bediensteten und der zuständigen Beamten, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung (gemäß Artikel 4) unmittelbar Informationen austauschen können, sowie Angaben dazu, wie die Informationen erhoben und zwischen diesen Einrichtungen ausgetauscht werden; und*
- *der Betrag der dank der Informationen gemäß Artikel 24d zusätzlich festgesetzten und erhobenen Mehrwertsteuer.*

Or. en

Änderungsantrag 22
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Kapitel XIII – Artikel 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Kapitel XIII wird folgender Artikel angefügt:

„Artikel 49a

Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten ein gemeinsames System für die Erhebung statistischer Daten über innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug ein und veröffentlichen Schätzungen der aufgrund dieses Betrugs erlittenen Mehrwertsteuerverluste auf einzelstaatlicher Ebene sowie für die Union insgesamt. Die Kommission legt die praktischen Modalitäten für ein solches statistisches System im Wege von Durchführungsrechtsakten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Or. en

Begründung

Da nur wenige Mitgliedstaaten Schätzungen der durch innergemeinschaftlichen Betrag erlittenen Mehrwertsteuerverluste veröffentlichen, würden vergleichbare Daten über den innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug zu einer gezielteren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beitragen. Daher sollte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen statistischen Ansatz zur Quantifizierung und Analyse von Mehrwertsteuerbetrug entwickeln.

Änderungsantrag 23

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 904/2010

Kapitel XIV – Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Kapitel XIV Artikel 50 wird folgender Absatz eingefügt:

„1a. Stellt ein Mitgliedstaat einem Drittland umfassendere Informationen als in Kapitel II und III dieser Verordnung vorgesehen bereit, darf dieser

Mitgliedstaat die Bereitstellung dieser Information an jeden anderen Mitgliedstaat, der um Zusammenarbeit ersucht oder ein Interesse am Erhalt dieser Informationen hat, nicht verweigern.“

Or. en

Begründung

Mit diesem Absatz würde ein „Meistbegünstigungsprinzip“ in die Mehrwertsteuer-Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (das in ähnlicher Weise in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung vorgesehen ist) eingeführt, sodass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, wenn ihr von einem Drittland Informationen übermittelt werden, diese Informationen an die möglicherweise interessierten Mitgliedstaaten weiterleiten kann.